

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 6. Juni

1955

Inhalt: 1. Richtlinien für die Benutzung und Entschädigung von Kraftfahrzeugen vom 17. Mai 1955.  
2. Persönliche und andere Nachrichten.

### Richtlinien für die Benutzung von Kraftfahrzeugen

Vom 17. Mai 1955

Die im Interesse der kirchlichen Arbeit in immer größerem Umfang notwendig gewordene Benutzung von Kraftfahrzeugen durch Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter macht es nunmehr notwendig, die Benutzung von Kraftfahrzeugen und die Entschädigung hierfür allgemein zu regeln. Im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode haben wir daher nachstehende Richtlinien beschlossen. Es wird empfohlen, allgemein danach zu verfahren.

#### I.

##### Arten der Kraftfahrzeughaltung

Es sind folgende 4 verschiedene Arten der Kraftfahrzeughaltung zu unterscheiden:

1. **Dienstkraftfahrzeuge.** Sie werden von den kirchlichen Körperschaften angeschafft und unterhalten und sind Alleineigentum der anschaffenden Stelle.

Im allgemeinen sind nur fabrikneue Wagen anzuschaffen; dabei ist in der Regel der Typ „Volkswagen“ als ausreichend anzusehen.

2. **Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.** Hierzu gehören die Fahrzeuge (Personenwagen, Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder), die mit eigenen Mitteln angeschafft worden sind und fast ausschließlich oder mindestens 75 v. H. der Gesamtfahrstrecke im Jahre dienstlich benutzt werden.

Die Anerkennung eines Kraftfahrzeuges als „anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug“ wird nach der Zustimmung des Presbyteriums, des Gesamtverbandsvorstandes oder Kreissynodalvorstandes und Stellungnahme des Superintenden durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich; sie erlischt ohne weiteres beim Wechsel der Dienststelle oder des Fahrzeuges.

3. **Privateigene Kraftfahrzeuge** sind solche, die von Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern ohne Inanspruchnahme kirchlicher Mittel beschafft sind, in deren unbeschränktem Eigentum stehen und nur gelegentlich mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im kirchlichen Dienst verwendet werden.

4. **Mietkraftwagen** sind solche Personenwagen, die entweder gelegentlich oder für längere Zeit für Dienstfahrten eines Pfarrers oder eines anderen kirchlichen Mitarbeiters angemietet werden.

Mietkraftwagen sollen nur dann benutzt werden, wo die häufige Benutzung eines Kraftwagens im dienstlichen Interesse geboten ist, die Anschaffung eines „Dienst-“ oder „anerkannt privateigenen“ Kraftfahrzeugs aber nicht in Betracht kommt.

In den schriftlich abzuschließenden Mietverträgen ist die Entschädigung festzulegen; sie soll durch Abschluß langfristiger Verträge möglichst niedrig gehalten werden.

#### II.

##### Versicherung, Haftung

1. **Dienstkraftfahrzeuge** und anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge sind gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden zu versichern. Die Versicherung ist nach dem Einheitstarif für Kraftfahrzeugversicherung 1953 vom 19. 12. 1953 mit einer Mindestdeckungssumme von 250 000 DM für Personen- und 25 000 DM für Sach- sowie 10 000 DM für Vermögensschäden abzuschließen.
2. Solange „anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge“ nicht restlos bezahlt sind, ist für sie eine Fahrzeugvollversicherung abzuschließen mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 150 DM.
3. Es wird dringend angeraten, für die genannten Kraftfahrzeuge, außer Mietkraftwagen, auch eine Insassen-Unfallversicherung abzuschließen.

Die Haftung des Kraftfahrzeughalters richtet sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Mitnehmen von Personen — sogen. Gefälligkeitsfahrten — kann bei Schäden auch trotz des Verzichts des Fahrgastes zu Regreßansprüchen gegen den Fahrzeughalter führen. Der Abschluß einer Insassen-Unfallversicherung soll vor solchen Schadensersatzansprüchen schützen.

### III.

#### Entschädigung

1. Dem Fahrzeughalter von „anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen“ werden erstattet:

- a) die Kraftfahrzeugsteuer und die Beiträge der Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- b) ein Kilometergeld zur Abgeltung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten (Kraftstoffe und Schmiermittel, Instandsetzungen, Bereifung, Abschreibung, Pflege, Unterstellungskosten usw.)

Das Kilometergeld beträgt:

für Kraftwagen bis 600 ccm je km 0,13 DM  
 für alle ander. Personenwagen je km 0,16 DM  
 für Motorfahräder, Motorräder, Motorroller  
 bis zu 100 ccm je km 0,04 DM  
 bis zu 200 ccm je km 0,06 DM  
 über 200 ccm je km 0,08 DM

2. Dem Fahrzeughalter von privateigenen Kraftfahrzeugen werden zum Ausgleich aller Kosten erstattet:

für Kraftwagen bis zu 600 ccm je km 0,15 DM  
 für alle ander. Personenwagen je km 0,18 DM  
 für Motorfahräder, Motorräder, Motorroller  
 bis zu 100 ccm je km 0,06 DM  
 bis zu 200 ccm je km 0,08 DM  
 über 200 ccm je km 0,10 DM

3. In allen Fällen sind die Kreissynodalvorstände berechtigt, Jahreshöchstentschädigungen im Benehmen mit dem Presbyterium festzusetzen.

4. Die vorstehend genannten Kosten (s. III 1—3) sind von den Kirchengemeinden, gegebenenfalls mit Unterstützung des Kirchenkreises zu tragen. Sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht in der Lage, die entstehenden Fuhrkosten

in vollem Umfang aufzubringen, können Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln für diesen Zweck erbeten werden.

5. Wird ausnahmsweise ein Dienstkraftfahrzeug gelegentlich auch für private Zwecke des Pfarrers oder eines kirchlichen Mitarbeiters benutzt, so soll der Benutzer zu den Fahrkosten beitragen. Empfohlen wird eine Vergütung von 0,05 DM je Fahrkilometer und die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff; ferner bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers dessen Reisekosten einschließlich etwaiger Übernachtungskosten.

### IV.

#### Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Fahrzeugbenutzer von Dienstfahrzeugen und die Fahrzeughalter anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge haben ein Fahrtenbuch zu führen. Zur Festsetzung des Kilometergeldes ist das Fahrtenbuch monatlich oder vierteljährlich dem Dienststellenleiter oder der zuständigen Körperschaft (Gesamtverbandsvorstand oder Presbyterium) vorzulegen (Anlage 1).

2. Allen Fahrzeughaltern ist das Merkblatt über Verhalten bei Unfällen auszuhändigen (Anlage 2).

Ebenso ist das Muster einer Unfallmeldung auszuhändigen, das gegebenenfalls entsprechend auszufüllen ist (Anlage 3).

3. Angeschaffte Dienstwagen und anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen (Anlage 4).

Bielefeld, den 17. Mai 1955.

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

#### Anlage 1

#### Fahrtenbuch

für den Dienst — anerkannt privateigenen — Kraftwagen — PKW — Krad — des — der

Marke: ..... Amtliches Kennzeichen .....

für die Monate: .....

Rechnungsjahr .....

#### Anleitung:

- 1. Fahrtenbuch ist stets im Fahrzeug mitzuführen.
- 2. Der Fahrzeugbenutzer hat alle Eintragungen im Fahrtenbuch mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen.
- 3. Das Fahrtenbuch ist drei Jahre lang aufzubewahren.

Datum	Fahrstrecke	Fahrzweck	zurückgelegte km		Zählerstand bei Fahrende	Bemerkungen (z. B. Tanken, Betriebsstörung, Unfall)
			dienstlich	außer-dienstlich		
1	2	3	4		5	6

**Anlage 2**

**Merkblatt  
über Verhalten bei Unfällen.**

Bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen und mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

- a) Sofortige Sorge für Verletzte. Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen.
- b) Abwendung weiterer Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.).
- c) Benachrichtigung der Polizei.
- d) Feststellung des etwa beteiligten Fahrzeuges, seines Eigentümers und Führers.
- e) Feststellung der Anschriften von Zeugen.
- f) Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
- g) Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalls, der Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), der Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.
- h) Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
- i) Der Kraftfahrzeugführer hat seiner Körperschaft, Einrichtung oder Dienststelle sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage vorzulegen.
- k) Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben!

**Anlage 3**

....., den ..... 195.....

**Unfallmeldung**

Fabrikat und Art des Kraftfahrzeuges: .....

Polizeiliches Kennzeichen: .....

1. Zeichnung (Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall): .....

2. Zeitpunkt (Tag und Stunde): .....

3. Unfallstelle: .....

4. Hergang des Unfalls: .....

5. Witterung im Zeitpunkt des Unfalls (Regen, Nebel, Schnee usw.): .....

6. Straßenbeschaffenheit: .....

7. Fahrgeschwindigkeit: .....

8. Zeugen: .....

9. Personen- und Sachschaden:  
a) beim eigenen Fahrzeug:.....  
b) sonst .....

(Unterschrift)

**Anlage 4**

- P K W
- Motorrad
- Motorroller

1. Besitzer: ..... in .....

2. Kraftfahrzeugalter:..... in .....

3. Fabrikat und Typ:.....

4. Baujahr: .....

5. Hubraum / PS: .....

6. Fahrgestell-Nr.: .....

7. Motor-Nr.: .....

8. Polizeiliches Kennzeichen: .....

9. Versichert bei:.....

10. Mehrheitsnachlaß wird gewährt: .....

11. Bemerkungen:

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die durch die anderweitige Verwendung des bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Schönfelder erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen ist

Pfarrer Lic. Theodor Schreiner, bisher in Meßstetten (Württb.), zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, als

Nachfolger des Pfarrers Arndt, der in den Ruhestand getreten ist.

### Ernennung

Studienrätin Paula Christiani ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1955 an als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Lehrerin an der Evangelischen Aufbauschule in Espelkamp-Mittwald ernannt.

### Gestorben ist

Pfarrer i. R. Oskar Mückeley, früher in Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 18. April 1955 im 84. Lebensjahre.

### Warnung

Gewarnt wird vor dem Pfarrer Kraus aus Hesserode, Kirchenkreis Nordhausen. Er neigt stark zum Alkohol-Genuß und erbittet Geld mit der Begründung, er habe durch Erkrankung seiner Ehefrau und seines Kindes bedeutende Ausgaben gehabt. Die Magdeburger Kirchenleitung hat gegen den Genannten, der im Verdacht steht, kirchliche Gelder veruntreut zu haben, ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Wenn Pfarrer Kraus auftaucht, bitten wir, uns sofort zu benachrichtigen.